Satzungen der Schweizerischen Gesellschaft für Familienforschung

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Der Schweizer Sammler und Familienforscher = Le collectionneur et généalogiste suisse**

Band (Jahr): **8 (1934)**

Heft 2-3: **Der Familienforscher = Le généalogiste**

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Satzungen

der Schweizerischen Gesellschaft für Familienforschung

1. Die Schweizerische Gesellschaft für Familienforschung ist eine politisch und konfessionel völlig unabhängige Vereinigung im Sinn von Art. 60 ff. des ZGB mit Sitz in Bern.

Zweck

2. Die Gesellschaft fördert die schweizerische Familienforschung in allen ihren Zweigen. Sie sucht durch rege Zusammenarbeit der Mitglieder aus allen Landesteilen, durch Gründung und Unterhalt einer zentralen Auskunftstelle und durch Anlegung einer Bibliothek und eines Archivs für Familienforschung, ferner durch die Herausgabe von Mitteilungen den nationalen Geist und Familiensinn des Schweizervolkes zu unterstützen und zu pflegen.

Mittel

3. Die Mittel der Gesellschaft werden aufgebracht durch : *a)* Stifterbeiträge; *b)* Mitgliederbeiträge; *c)* Freiwillige Beiträge und Vergabungen.

Mitgliedschaft

4. Die Mitglieder der Gesellschaft sind : *a)* Ehrenmitglieder; *b)* Stifter; *c)* Mitglieder auf Lebenszeit; *d)* Ordentliche Mitglieder.
5. Zu Ehrenmitgliedern können Personen, die der Gesellschaft wertvolle Dienste geleistet oder sich um die Familienforschung sehr verdient gemacht haben, von der Hauptversammlung ernannt werden. Es sind 2/3 Stimmenmehrheit erforderlich.
6. Stifter wird, wer mindestens Fr. 250.— bezahlt, die Mitgliedschaft auf Lebenszeit kann durch Zahlung von mindestens Fr. 120.— erworben werden.
7. Die Anmeldung als Mitglied erfolgt durch schriftliche Anzeige beim Vorstand. Dieser entscheidet, nachdem die Anmeldung im Organ der Gesellschaft bekanntgemacht worden, über die Aufnahme neuer Mitglieder. Der Austritt geschieht durch schriftliche Erklärung an den Vorstand und hat auf Jahresende zu geschehen.
8. Jedes Mitglied geniesst in allen Mitgliederversammlungen Stimmberechtigung. Es erhält den «Familienforscher» unentgeltlich, die übrigen Veröffentlichungen der Gesellschaft zu Vorzugspreisen. Die Bibliothek und das Archiv stehen ihm zur freien Benutzung offen. Der Jahresbeitrag jedes Mitglieds beträgt Fr. 6.—. Alle ordentlichen Mitglieder bezahlen ein einmaliges Eintrittsgeld von Fr. 1.—.
9. Die Mitglieder können auch je nach Bedürfnis sich zu lokalen oder regionalen Untergruppen zusammenschliessen, diese müssen jedoch den Zusammenhang mit der Gesamtvereinigung wahren.

Vorstand

10. Der Vorstand wird alle 3 Jahre von der Hauptversammlung, auf jeweiliges Verlangen durch geheime Abstimmung gewählt. Er besteht aus Präsident, Vizepräsident, Kassier, Schriftführer und mindestens 2 Beisitzern. Er vertritt die Gesellschaft nach aussen und besorgt die Geschäfte und Veröffentlichungen, wobei er Anregungen von Seiten der Mitglieder nach Möglichkeit berücksichtigt. Für die Herausgabe des Organs wird ein Vorstandsmitglied als Redaktor bestimmt.
11. Neben den Vorstand, dessen Mitglieder in Bern wohnen, wird ein *erweiterter Vorstand* ernannt, in welchem die verschiedenen Landesteile nach Möglichkeit vertreten sind. Dieser nimmt den Bericht der Zentralstelle entgegen und genehmigt deren Arbeitsprogramm. Er versammelt sich ordentlich ein Mal jährlich. Auf Verlangen von 5 seiner Mitglieder kann er jederzeit einberufen werden.

Hauptversammlung

12. Mindestens alle 3 Jahre werden alle Mitglieder zu einer Hauptversammlung einberufen, die abwechselnd an verschiedenen Orten unseres Schweizerlandes abgehalten wird. Der Vorstand bestimmt jeweils den Ort der Versammlung.
13. Die Hauptversammlung nimmt Bericht über die Amtsperiode des Vorstandes, sowie die Rechnung ab, wählt den neuen Vorstand, ernennt Ehrenmitglieder und entscheidet über Anträge des Vorstandes oder einzelner Mitglieder. Anträge sind mindestens 3 Tage vor der Hauptversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.
14. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit vom Vorstand einberufen werden, sie müssen es, wenn ¼ der Mitglieder dies verlangen.

Zentralstelle

15. Zur Schaffung der schweizerischen Zentralstelle für Familienforschung wird der Vorstand die nötigen Veranstaltungen treffen. Bibliothek und Archiv der Gesellschaft werden in der schweiz. Landesbibliothek als Depositum aufgestellt. Der Geschäftsgang wird durch eine Geschäftsordnung vom Vorstand geregelt.
16. Der Vorstand ernennt nach Möglichkeit und Bedarf Mitglieder der verschiedenen Landesgegenden und Kantone zu Vertrauensleuten, die ihm bei der Mitgliederwerbung beistehen und der Zentralstelle regionale und lokale Nachforschungen und Auskünfte vermitteln.
17. Für eingegangene Verpflichtungen haftet einzig das Vermögen der Gesellschaft.
18. Für die Auflösung der Gesellschaft gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Bern, den

Für die Schweiz. Gesellschaft für Familienforschung,

Der Präsident: *Dr. A. Gloggner.*
Der Schriftführer: *Dr. R. Oehler.*